

Rundschreiben

ergeht an alle
ÄrztInnen in Kärnten

Klagenfurt, 18.12.2017
KAD-Stv. Mag. Mitterdorfer/fa

Gruppenpraxen in Kärnten – gemeinsamer Durchbruch geschafft!

Sehr geehrte Frau Kollegin! Sehr geehrter Herr Kollege!

Nach langen, sehr konstruktiven Verhandlungen innerhalb der Ärzteschaft und mit der Kärntner Gebietskrankenkasse konnte in den letzten Tagen ein Verhandlungsergebnis für einen **Gruppenpraxen-Gesamtvertrag für alle Fachgruppen** (mit Ausnahme Radiologie und medizinisch-chemische Labordiagnostik) erzielt werden.

Die wesentlichen Eckpunkte des Vertrages:

- Nur Gesellschafter gleicher medizinischer Fachrichtungen können sich in einer Offenen Gesellschaft oder in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zusammenschließen.
- Folgende Modelle sind möglich:
 - **Fusionierungs-Gruppenpraxis** (z.B. Zusammenschluss von zwei ÄrztInnen mit Kassenvertrag)
 - **Erweiterungs-Gruppenpraxis** (z.B. Zusammenschluss einer Kassenärztin mit einer Nicht-Kassenärztin) – Stellenplan-Änderung notwendig!
 - **Originäre Gruppenpraxis** (Neuschaffung) – Stellenplan-Änderung notwendig!
 - **Teilgruppenpraxis** (Teilung einer ganzen Kassenplanstelle aus wichtigen persönlichen Gründen)
 - **Bruchstellengruppenpraxis** (für die Abdeckung eines größeren Bedarfs als eine ganze Kassenplanstelle) – Stellenplan-Änderung notwendig!
- Altersgrenze (nach dem 67. Lebensjahr nur mit Zustimmung von Kammervorstand und Kasse – mit Übergangsfristen)
- Gesellschaftsvertrag ist Teil der Ausschreibung
- Bewerbung und Auswahl: kein Bewerbungzwang (Verbleib in den Reihungslisten)
 - Originäre Gruppenpraxis → Teambewerbung – es zählt die Gesamtpunktzahl des Teams
 - Erweiterungs-, Bruchstellen- oder Teilgruppenpraxis bzw. Gesellschafterwechsel: Gesellschafter kann aus jenen max. 5 bestgereihten Bewerbern auswählen, deren Punktzahl nicht mehr als 20% unter jener des erstgereihten Bewerbers liegt. Jedenfalls muss eine Wahlmöglichkeit aus den vier bestgereihten Bewerbern möglich sein.
- Ordinationszeiten: bei **36 Wochenstunden** kein Honorarabschlag;
 - 5 Werkstage, davon 2 Abend- sowie 2 Frühordinationen
 - Ordination darf für max. 3 Wochen im Jahr geschlossen und für weitere 3 Wochen auf 22 Wochenstunden reduziert werden

- Honorierung: es gilt der Gesamtvertrag für Einzelpraxen
 - Bei Fusionierungs-, Erweiterungs-, Bruchstellen- und originärer Gruppenpraxis werden gewisse Verrechnungsbeschränkungen der Einzelärzte vervielfacht.
- Auflösung:
 - Bei Fusionierungs-GP bekommt jeder Arzt wieder seinen Einzelvertrag.
 - Bei Erweiterungs-GP bekommt der ursprüngliche Kassenarzt wieder seinen Einzelvertrag und der hinzugekommene Gesellschafter jedenfalls nach drei Jahren des Bestandes der Gruppenpraxis.

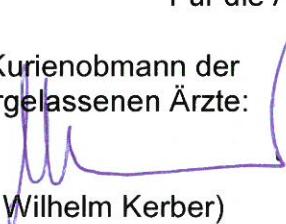
Der Gruppenpraxen-Gesamtvertrag tritt – vorbehaltlich der Zustimmung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger – mit 1.1.2018 in Kraft.

In den nächsten Wochen wird es Informationsveranstaltungen in den Bezirken geben. Eine Einladung wird zeitnahe erfolgen. Sobald der Gesamtvertrag von den Vertragsparteien unterfertigt ist, wird eine Darstellung auf der Homepage der Ärztekammer für Kärnten erfolgen.

Mit dem Gruppenpraxen-Gesamtvertrag konnte nunmehr gemeinsam eine Basis für notwendige und sinnvolle Formen der Zusammenarbeit geschaffen werden.

Mit freundlichen Grüßen!
Für die Ärztekammer für Kärnten:

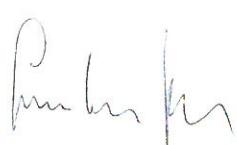
Der Kurienobmann der
niedergelassenen Ärzte:


(Dr. Wilhelm Kerber)

Die Präsidentin:


(Dr. Petra Preiss)

Für die Kärntner Gebietskrankenkasse:



Dr. Johann Lintner
Direktor



Georg Steiner, MBA
Obmann